

Thema: Kita geschlossen, Schule zu! - Kinderbetreuungskosten können Sie steuerlich absetzen

Beitrag: 2:00 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Kontaktverbot und Ausgangsbeschränkungen – das gesellschaftliche Leben steht wegen des Corona-Virus still. Auch Kitas und Schulen sind seit einiger Zeit geschlossen und wer Kinder hat, muss sich nun um die Betreuung kümmern. Einige von uns können ins Homeoffice wechseln und sich so zumindest einigermaßen um die Kinder kümmern. Wer allerdings nicht von zuhause aus arbeiten kann und wessen Beruf auch nicht als „systemrelevant“ gilt, hat ein Problem. Dann müssen Verwandte oder Babysitter her, die natürlich auch Geld kosten. Aber kann man sich dieses Geld vom Staat zurückholen? Mario Hattwig berichtet

Sprecher: Bis zu 4.000 Euro pro Kind und pro Jahr kann man an Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als sogenannte Sonderausgaben von der Steuer absetzen, wenn das Kind im eigenen Haushalt lebt. Dazu zählen Kosten für den Platz im Kindergarten, in der Kindertagesstätte oder auch im Kinderhort. Essens- oder Spielgeld kann man nicht absetzen. In Zeiten von Corona sind die Kindergärten und Schulen allerdings geschlossen – trotzdem müssen die Kinder betreut werden - zum Beispiel von einem Babysitter.

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 17 Sek.): „Und das kostet natürlich auch Geld. Aber wer das organisiert bekommt, der kann diese Babysitter-Kosten immerhin in der Steuererklärung angeben. Aber bitte mit einer ordentlichen Rechnung und auch nicht bar, sondern ausschließlich per Überweisung. Denn das Finanzamt erkennt Barzahlungen nicht an.“

Sprecher: So Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH. Wenn zum Beispiel Ihre Schwester auf die Kinder aufpasst, kann sie Ihnen ihre Fahrtkosten in Rechnung stellen. Und die können Sie wiederum von der Steuer absetzen.

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 11 Sek.): „30 Cent pro gefahrenem Kilometer sind dabei durchaus angemessen. Das geht übrigens auch dann, wenn die Betreuung eine sogenannte ‚Gefälligkeit‘ darstellt, also wenn Ihre Schwester überhaupt kein Geld fürs Kinderhüten nimmt.“

Sprecher: Trotzdem sollte man auch mit Familienangehörigen einen Vertrag aufsetzen.

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 16 Sek.): „Sie schreiben den Namen und die Adresse Ihrer Schwester rein, Sie schreiben außerdem rein, dass Ihr Kind regelmäßig betreut wird von Ihrer Schwester und dass Ihre Schwester dafür eine Erstattung der Fahrtkosten bekommt. Und Ihre Schwester schreibt Ihnen dann eine Rechnung über die entstandenen Fahrtkosten und Sie überweisen ihr das Geld.“

Sprecherin: Informieren kann man sich hierzu auf der Internetseite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe - vlh.de.

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 21 Sek.): „Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen übrigens auch jetzt, während der Corona-Krise, zur Verfügung und erstellen die Einkommensteuererklärungen für Arbeitnehmer und Rentner. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater besprechen, wie man jetzt



am besten vorgeht. Unsere Mitglieder erhalten durchschnittlich übrigens rund 1.300 Euro in Erstattungsfällen vom Staat zurück.“

Abmoderationsvorschlag: Eltern, die nicht von Zuhause aus arbeiten können und deren Beruf nicht als systemrelevant gilt, müssen Alternativen für die Betreuung ihrer Kinder finden. Das können Verwandte oder Babysitter sein. Die gute Nachricht: Die hier entstehenden Kosten können Sie von der Steuer absetzen. Mehr Infos finden Sie unter vlh.de.

Thema: **Kita geschlossen, Schule zu! - Kinderbetreuungskosten können Sie steuerlich absetzen**

Interview: 3:35 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Kontaktverbot und Ausgangsbeschränkungen – das gesellschaftliche Leben steht wegen des Corona-Virus still. Auch Kitas und Schulen sind seit einiger Zeit geschlossen und wer Kinder hat, muss sich nun um die Betreuung kümmern. Einige von uns können ins Homeoffice wechseln und sich so zumindest einigermaßen um die Kinder kümmern. Wer allerdings nicht von zuhause aus arbeiten kann und wessen Beruf auch nicht als „systemrelevant“ gilt, hat ein Problem. Dann müssen Verwandte oder Babysitter her, die natürlich auch Geld kosten. Aber kann man sich dieses Geld vom Staat zurückholen? Dazu sprechen wir jetzt mit Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

Begrüßung: „Hallo!“

1. Frau Georgiadis, Sie sind auch Mutter. Wie regeln Sie das denn mit der Kinderbetreuung?

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 19 Sek.): „Ja, ganz genau! Wir haben drei Kinder und bei uns ist es so, dass mein Mann und ich uns im Homeoffice abwechseln können. Also der eine ist vormittags dran, der andere ist nachmittags – und das klappt auch weitestgehend ganz gut. Außerdem, muss ich sagen, haben wir das Glück, dass wir einen Garten haben und das hilft natürlich momentan ungemein in dieser Situation.“

2. Welche Kosten bei der Kinderbetreuung kann man normalerweise absetzen – also in Nicht-Corona-Zeiten?

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 37 Sek.): „Grundsätzlich ist es so, dass Sie die Betreuungskosten für Ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr absetzen können, und zwar als Sonderausgaben, so ist das im Steuerrecht verankert. Maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr können das immerhin sein und dazu zählen zum Beispiel Kosten für den Platz im Kindergarten, in der Kindertagesstätte oder auch im Kinderhort. Wichtig ist, dass Ihr Kind bei Ihnen im Haushalt lebt und dass Sie die Kosten für Dinge wie Essensgeld oder Spielgeld oder sowas außen vor lassen. Denn nur die Betreuungskosten kann man absetzen. Deshalb müssen Sie bitte bei der Rechnung auch genau darauf achten, dass die Kosten für die Betreuung extra ausgewiesen sind.“

3. Nun haben wir aber diesen Ausnahmezustand und viele müssen einen Babysitter engagieren. Kann man diese Kosten auch steuerlich absetzen?



O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 43 Sek.): „Viele Kindergärten und Schulen bieten zwar eine Notbetreuung an, aber fast überall dürfen nur die Eltern diese Plätze nutzen, die auch in systemrelevanten Berufen arbeiten – sowas wie Krankenschwestern, Altenpfleger oder Feuerwehrmänner, Polizisten. Und wenn Sie jetzt nicht dazu gehören, müssen Sie unter Umständen und natürlich notgedrungen einen Babysitter engagieren und bezahlen. Und das ist momentan nicht nur schwierig und umständlich angesichts der Corona-Krise, es kostet natürlich auch Geld. Aber wer das organisiert bekommt, der kann diese Babysitter-Kosten immerhin in der Steuererklärung angeben. Aber bitte mit einer ordentlichen Rechnung und auch nicht bar, sondern ausschließlich per Überweisung. Denn das Finanzamt erkennt Barzahlungen nicht an.“

4. Und was, wenn Familienangehörige auf die Kids aufpassen? Babysitter sind ja auch rar.

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 41 Sek.): „Das stimmt. Angenommen, alle Beteiligten sind gesund und es ist aus beruflichen Gründen nicht anders möglich, als dass zum Beispiel Ihre Schwester auf die Kinder aufpasst. Und weiter angenommen, sie wohnt nicht gerade nebenan, sondern sagen wir, sie fährt jedes Mal 30 Kilometer zum Babysitten zu Ihnen. Dann können Sie ihr die Fahrtkosten erstatten und diese Summe können Sie selbst dann von der Steuer absetzen. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer sind dabei durchaus angemessen. Und ihre Schwester muss die Erstattung der Fahrtkosten nicht versteuern, weil es sich dabei nämlich um eine sogenannte Aufwandsentschädigung handelt. Das geht übrigens auch dann, wenn die Betreuung eine sogenannte ‚Gefälligkeit‘ darstellt, also wenn Ihre Schwester überhaupt kein Geld fürs Kinderhüten nimmt.“

5. Worauf sollte ich in diesem Zusammenhang noch achten?

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 32 Sek.): „Auch wenn Ihre Schwester, um bei dem Beispiel zu bleiben, gar kein Geld für die Kinderbetreuung nimmt, sollten Sie trotzdem einen Vertrag aufsetzen. Sie schreiben den Namen und die Adresse Ihrer Schwester rein, Sie schreiben außerdem rein, dass Ihr Kind regelmäßig betreut wird von Ihrer Schwester und dass Ihre Schwester dafür eine Erstattung der Fahrtkosten bekommt. Tun Sie einfach so als würden Sie den Vertrag mit einem, ich sage mal, waschechten Babysitter machen. Und Ihre Schwester schreibt Ihnen dann eine Rechnung über die entstandenen Fahrtkosten und Sie überweisen ihr das Geld. Denn auch hier erkennt das Finanzamt keine Barzahlungen an – nur Überweisung.“

6. Wie und wo kann ich mich denn über diese ganzen Tipps informieren?

O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 27 Sek.): „Das können Sie auf unseren Internetseiten der Vereinigten Lohnsteuerhilfe machen, also auf vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen übrigens auch jetzt, während der Corona-Krise, zur Verfügung und erstellen die Einkommensteuererklärungen für Arbeitnehmer und Rentner. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater besprechen, wie man jetzt am besten vorgeht. Unsere Mitglieder erhalten durchschnittlich übrigens rund 1.300 Euro in Erstattungsfällen vom Staat zurück.“

Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. Vielen Dank für das Gespräch!

Verabschiedung: „Dankeschön, sehr gern!“

Abmoderationsvorschlag: Eltern, die nicht von Zuhause aus arbeiten können und deren Beruf nicht als systemrelevant gilt, müssen Alternativen für die Betreuung ihrer Kinder finden. Das können Verwandte oder Babysitter sein. Die gute Nachricht: Die hier



entstehenden Kosten können Sie von der Steuer absetzen. Mehr Infos finden Sie unter vlh.de.

